



Gebührenberechnung

Beispiel Aufnahme von Gebäuden **Bj. 2011**,
Gebäude mit Garage - Grundfläche = 110 m²

Gebührenberechnung nach der Sächsischen
Vermessungskostenverordnung - SächsVermKoVO
Stand der Gebührensätze 01.04.2023.

Gebührenbescheid 1: zur Katastervermessung zur
Aufnahme von **Gebäuden**,
die **nach dem 24.06.1991** neu
errichtet oder in ihren Außen-
maßen wesentlich verändert
wurden **durch die Öffentlich
bestellten Vermessungs-
ingenieurinnen /-ingenieure**



Tarifstelle 3.1	> 50 m ² - 300 m ²	790,00 €
Tarifstelle 3.1	Zusatz bis 3 Gebäude	0,00 €
Tarifstelle 1.3	Auslagen, mind 40 €	40,00 €
Summe Tarifstellen		830,00 €
zzgl. 19 % MwSt.		157,70 €
Summe Gebührenbescheid ÖbVI		987,70 €

Gebührenbescheid 2 für die Übernahme der
Ergebnisse von Katastervermessungen zur
Aufnahme von Gebäuden ins Liegenschaftskataster
durch die zuständige untere Vermessungsbehörde
(= mehrwertsteuerfrei).

Tarifstelle 9.2	30 % von Tarifstelle 3	175,50 €
-----------------	------------------------	----------

Rechtsvorschriften §§

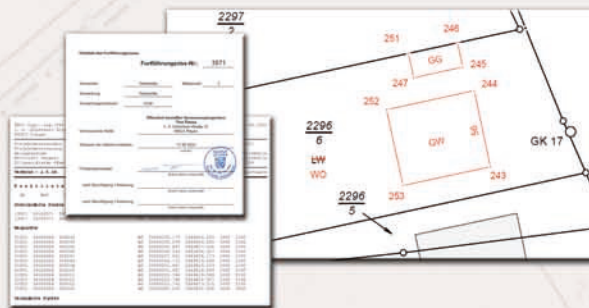
zur Gebäudeaufnahme ins Liegenschafts-
kataster und zur Bestandsdatenführung

Auszüge aus dem **Sächsischen Vermessungs- und
Katastergesetz** (SächsVermKatG).

§ 6 - Pflichten von Eigentümern, Behörden und Dritten
... (3) Wurde ein **Gebäude** nach dem 24. Juni 1991
abgebrochen, neu errichtet, in seinen Außenmaßen
wesentlich verändert oder die Nutzung eines Flur-
stückes geändert, hat der **Eigentümer unverzüglich**,
spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maß-
nahme, die **Aufnahme** des veränderten Zustandes
in das Liegenschaftskataster auf seine Kosten zu
veranlassen. ...

§ 10 - Liegenschaftskataster

... (2) In den **Bestandsdaten** werden für das Gebiet des
Freistaates Sachsen **flächendeckend** 1. - Flurstücke
mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmar-
kungen, sowie 2. - Nutzungen und **Gebäude**
dargestellt und beschrieben. ...



Fehlende Gebäude ?

Gebäudenachweispflichten
im sächsischen Liegenschaftskataster

Gebäudeaufnahme für aktuellen Gebäudebestand

Antrag zur Aufnahme von
Gebäuden (Gebäudeaufnahme)
ins Liegenschaftskataster
nach § 6 (3) SächsVermKatG;
Verpflichtung und eigener Nutzen.

Nachweis der Daten zum
aktuellen Gebäudebestand im
Liegenschaftskataster.

Stand 04/2025

Gebäude als Geobasisdaten

Geobasisdaten und die Rolle eines aktuellen Gebäudebestandsnachweises im Kataster

Amtliche Geobasisdaten sind im Freistaat Sachsen unter anderem die Daten der Digitalen Landschafts- und Geländemodelle, der Digitalen Orthophotos, des Landeskartenwerks und die Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters.

Sie werden bei vielen Verwaltungshandlungen als Grundlage für eine kosteneinsparende (gebühren-reduzierende) Bearbeitung benutzt und sind oft für die Erstellung von Unterlagen vorgeschrieben. Der aktuelle Gebäudebestandsnachweis bildet in vielen Fällen ein wichtiges Bearbeitungsmerkmal.



Unternehmen verknüpfen zur effektiven Projektbearbeitung die Geobasisdaten zusammen mit ihrem Fachdatenbestand. Privatpersonen nutzen die Daten für die Information über Grundeigentumsflächen und bauliche Gegebenheiten an ihren Liegenschaften.

Mit anderen Geodaten und Sachinformationen (z.B. Überschwemmungsgebiete, Bebauungspläne, Schutzflächen, Lärmschutzdaten, Katasterparzellen) sind viele Geobasisdaten für jedermann kostenfrei zugänglich. Informationen finden Sie auf unserer Internetseite; z.B. unter „INSPIRE Katasterparzellen“.

Zwei der üblichen Probleme, welche bei einem falschen oder fehlenden Gebäudebestandsnachweis auftreten.

Durch einen falschen (z.B. historischen) oder einen fehlenden Gebäudebestandsnachweis im Liegenschaftskataster können verschiedene Probleme auftreten. Zwei übliche **Probleme** sind hier beispielhaft beschrieben.

Nachweisproblem: Mit den Datenbeständen der Gebäudeaufnahme wird amtlich der Bestand zum **Aufnahmezeitpunkt** nachgewiesen. Bei einer fehlenden Aufnahme können die Zustände nicht nach den amtlichen Unterlagen nachgewiesen werden. Bei fehlendem Nachweis muss der Eigentümer die **Nachweisführung rückwirkend** erstellen, was oftmals schwierig ist.

Rechtsfrieden: Eine fehlende oder ungenaue (ggf. falsche oder historische) Gebäudedarstellung kann zur **Fehlinterpretation von Rechts- und Eigentumszuständen** führen, da ein wahrer und lage-richtiger örtlicher Bezug zur Darstellung der Liegenschaftsgrenze im Liegenschaftskataster fehlt. Die **Wahrung der Rechte** an Grundstücken und Gebäuden wird **beeinträchtigt**. Es kann ein Rechtsstreit entstehen.

Ein **aktueller und lagegenauer amtlicher Nachweis** der Gebäude im Liegenschaftskataster verhindert Probleme und Rechtsstreitigkeiten.

Gebührenberechnung

Beispiel Aufnahme von Gebäuden

Bj. 1988, Gebäudegrundfläche 150 m²

Gebührenberechnung nach der Sächsischen Vermessungskostenverordnung - SächsVermKoVO
Stand der Gebührensätze 01.04.2025.

Gebührenbescheid 1: zur Katastervermessung zur Aufnahme von **Gebäuden**, die **bis zum 24.06.1991** neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden **durch die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen /-ingenieure**



Tarifstelle 3.2	> 50 m ² - 300 m ²	197,50 €
Tarifstelle 3.2	Zusatz bis 3 Gebäude	0,00 €
Tarifstelle 1.3	Auslagen, mind 40 €	40,00 €
Summe Tarifstellen		237,50 €
zzgl. 19 % MwSt.		45,13 €
Summe Gebührenbescheid ÖbVI		282,63 €

Gebührenbescheid 2 für die Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen zur Aufnahme von Gebäuden ins Liegenschaftskataster **durch die zuständige untere Vermessungsbehörde** (= mehrwertsteuerfrei).

Tarifstelle 9.2	30 % von Tarifstelle 3	59,25 €
-----------------	------------------------	---------